



Satzung

des TURNGAU BINGEN e.V.

§ 1

Zielsetzung

Ziel des TURNGAU BINGEN e.V. ist primär die Unterstützung und Förderung des deutschen Turnens in seiner gesamten Vielfalt sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport. Hiermit soll ein Beitrag geleistet werden zur ganzheitlichen körperlichen und geistigen Entwicklung sowie zur Gesunderhaltung der Sportlerinnen und Sportler.

Weitere Ziele sind die Entwicklung von Toleranz, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft, Kritikfähigkeit und Selbstbewusstsein durch die Ausübung des Sports sowie durch die Arbeit im Turngau und seinen Vereinen. Der Turngau Bingen e.V. will die Mitglieder seiner Vereine zu aufrichtigen Staats- und Weltbürgern im Geist der demokratischen Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen. In diesem Sinne ist die Förderung der Jugendarbeit und –bildung ein besonderes Anliegen des TURNGAU BINGEN e.V..

Der TURNGAU BINGEN e.V. fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der TURNGAU BINGEN e.V. betreibt alle sportlichen Aktivitäten auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der TURNGAU BINGEN e.V. ist selbstlos tätig. Die Mittel des TURNGAU BINGEN e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TURNGAU BINGEN“ e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Er hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein.

Der TURNGAU BINGEN e.V. ist Mitglied im Rhein Hessischen Turnerbund e.V. und damit auch Mitglied im Deutschen Turnerbund e.V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des TURNGAU BINGEN e.V. sind Vereine, die dem Rhein Hessischen Turnerbund e.V. angehören.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Mitgliedsvereins.

Der Austritt aus dem TURNGAU BINGEN e.V. ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens drei Monate zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Abweichungen hiervon sind in Ausnahmefällen möglich; hierüber entscheidet der Vorstand des TURNGAU BINGEN e.V..

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Beschwerde möglich, die binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen ist. Über diese Beschwerde hat der Ältestenrat innerhalb von acht Wochen nach deren Eingang zu entscheiden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich im Einzelnen aus dieser Satzung und denen des RhTB und des DTB ergeben.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des TURNGAU BINGEN e.V. teilzunehmen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des TURNGAU BINGEN e.V. aktiven Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 5 Organe des Turngaus

Die Organe des TURNGAU BINGEN e.V. sind:

1. der Gau-Turntag
2. der Gau-Hauptausschuss
3. der Gau-Vorstand
4. der geschäftsführende Gau-Vorstand
5. der Gau-Turnrat
6. der Gau- Jugendausschuss
7. der Gau- Ältestenrat.

Zu 1.: Der Gau-Turntag ist das oberste Organ des TURNGAU BINGEN e.V.. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- die Mitglieder des Gau-Hauptausschusses
- die Abgeordneten der Vereine
- der Gau-Ältestenrat.

Der Gau-Turntag tritt einmal in jedem Kalenderjahr zusammen.

Außerordentliche Gau-Turntage kann der Gau-Hauptausschuss einberufen. Er

ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Vereine schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Der Vorstand gibt Tagungsort und -zeit mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Turntag schriftlich bekannt.

Die Beratungen des Gau-Turntages sind öffentlich, wenn dieser nichts anderes beschließt.

Jedem Verein steht für je angefangene 100 Mitglieder ein/e Abgeordnete/r zu. Maßgebend hierfür ist die an den Rheinhessischen Turnbund e.V. ordnungsgemäß abgegebene Bestandsmeldung zum 31. 12. des Vorjahres.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Gau-Turntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Dem Gau-Turntag obliegt es,

- die Richtlinien für die Arbeit des TURNGAU BINGEN e.V. festzulegen, sowie die Gau-Veranstaltungen zu vergeben
- die Berichte des/der Gau-Vorsitzenden, des/der Gau-Oberturnwartes/wartin, des/der Gau-Kassenwartes/wartin und der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen
- den Gau-Vorstand zu entlasten
- den Gau-Vorstand zu wählen, die Mitglieder von Turnrat und Ältestenrat zu bestätigen, sowie zwei Kassenprüfer/innen und eine Ersatzperson zu wählen
- über Anträge zu entscheiden, die acht Tage vorher dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen müssen
- die Satzung zu ändern. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bis 31. Dezember des Vorjahres schriftlich beim Vorstand vorliegen
- Ehrenvorstandsmitglieder zu ernennen
- Beiträge und Umlagen festzulegen.

Der Gau-Turntag wird vom/von der Gau-Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit nichts anderes beschlossen wurde. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Zu 2.: Der Gau-Hauptausschuss ist nach dem Gau-Turntag das führende Organ des Turngaus. Ihn bilden:

- a) der Gau-Vorstand
- b) der Gau-Turnrat.

Der Gau-Hauptausschuss regelt alle Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Gau-Turntag vorbehalten sind. Der Gau-Hauptausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Die Einladung ergeht zwei Wochen vorher.

Zu 3.: Den Gau-Vorstand bilden:

- a) der/die Gau-Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Gau-Vorsitzende
- c) der/die Gau-Oberturnwart/in
- d) der/die Gau-Kassenwart/in
- e) der/die Gau-Jugendwart/in
- f) der/die Gau-Pressewart/in
- g) der/die Gau-Kulturwart/in
- h) zwei Beisitzer/innen.

Die Mitglieder des Gau-Vorstandes werden vom ordentlichen Gau-Turntag auf zwei Jahre gewählt. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, stehen die einzelnen Positionen jeweils im Wechsel zur Wahl.

In Jahren mit geraden Endziffern werden gewählt:

- der/die Gau-Vorsitzende
- der/die Gau-Oberturnwart/in
- der/die Gau-Pressewart/in
- ein/e Beisitzer/in.

In Jahren mit ungeraden Endziffern werden gewählt:

- der/die stellvertretende Gau-Vorsitzende
- der/die Gau-Kassenwart/in
- der/die Gau-Jugendwart/in
- der/die Gau-Kulturwart/in
- ein/e weitere/r Beisitzer/in.

Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Scheiden Mitglieder des Gau-Hauptausschusses zwischenzeitlich aus, so können diese Positionen vom Gau-Hauptausschuss bis zum nächsten Gau-Turntag kommissarisch besetzt werden.

Dem Gau-Vorstand obliegen die Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des TURNGAU BINGEN e.V. ergeben.

Zu 4.: Den geschäftsführenden Gau-Vorstand bilden:

- a) der/die 1. Gau-Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Gau-Vorsitzende
 - c) der/die Gau-Kassenwart/in
- Der geschäftsführende Vorstand vertritt unter anderem den TURNGAU BINGEN e.V. nach außen (§ 26 BGB).

Zu 5.: Den Gau-Turnrat bilden:

- a) der/die Gau-Oberturnwart/in
- b) der/die Gau-Fachwart/in für Gerätturnen weiblich
- c) der/die Gau-Fachwart/in für Gerätturnen männlich

- d) der/die Gau-Kinder- und Jugendturnwart/in
- e) der/die Gau-Frauenturn- und sportwart/in
- f) der/die Gau-Männerturn- und sportwart/in
- g) der/die Gau-Lehrwart/in
- h) der/die Gau-Fachwart/in für Leichtathletik
- i) der/die Gau-Kampfrichterwart/in männlich
- j) der/die Gau-Kampfrichterwart/in weiblich
- k) der/die Gau-Wanderwart/in.

Bei Bedarf können weitere Fachwarte/innen entsprechend den Vorgaben des Deutschen Turnerbundes e.V. in den Turnrat gewählt werden.

Dem Turnrat obliegt es auch Projektmitarbeiter/innen im Turnrat einzusetzen, wobei diese Personen nur beratende Stimme haben.

Der Gau-Turnrat wird auf Vorschlag des/der Gau-Oberturnwartes/wartin für zwei Jahre vom Gau-Turntag bestätigt.

Der/die Gau-Oberturnwart/in beruft den Gau-Turnrat bei Bedarf ein. Dem Gau-Turnrat obliegt die turnfachliche Führung. Den Vorsitz hat der/die Oberturnwart/in oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Turnrates.

Zu 6.: Die Turnerjugend

Die Jugend im TURNGAU BINGEN e.V. ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen in seinem Bereich.

Sie kann ihren Weg und ihre Ziele durch eine Jugendordnung bestimmen, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf und sich der Ordnung der Deutschen Turnerjugend anpassen soll.

Sie kann auf einem eigens hierfür einberufenen Gau-Jugendturntag den/die Jugendwart/in wählen.

Wird kein Gau-Jugendturntag einberufen, wird der/die Jugendwart/in auf dem Gau-Turntag gewählt.

Zu 7: Der Gau-Ältestenrat

Der Gau-Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand des TURNGAU BINGEN e.V. dem Gau-Turntag vorgeschlagen und auf die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Zu den Obliegenheiten des Gau-Ältestenrates gehören die Schlichtung von Streitfällen und die Durchführung von Ehrenverfahren nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB.

§ 6

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Gau-Vorsitzende, der/die stellvertretende Gau-Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

Zur gemeinsamen Vertretung des TURNGAU BINGEN e.V. berechtigt sind:

- a) der/die Gau-Vorsitzende und der/die stellvertretende Gau-Vorsitzende
- b) der/die Gau-Vorsitzende und der/die Gau-Kassenwart/in
- c) der/die stellvertretende Gau-Vorsitzende und der/die Gau-Kassenwart/in.

§ 7

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der/die Gau-Vorsitzende oder sein/e//ihr/e Stellvertreter/in beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der/die Gau-Kassenwart/in erstellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung und führt die Kassengeschäfte. Er/sie ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Zuschüsse, Umlagen und Gebühren verantwortlich.

Der/die Gau-Oberturnwart/in leitet die gesamten turnfachlichen Aktivitäten. Er/sie wird von Fachwarten unterstützt.

Dem/der Gau-Jugendwart/in obliegt die Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Turnerjugend.

Der/die Gau-Pressewart/in hält Verbindung mit der Tages- und Verbandspresse. Er/sie sorgt dafür, daß die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Turngaues in geeigneter Weise unterrichtet wird.

Der/die Gau-Kulturwart/in organisiert Veranstaltungen kultureller Art für alle Mitglieder und unterstützt den Gau-Vorstand bei der Gestaltung der Gau-Veranstaltungen und Partnerschaften.

Die Beisitzer/innen unterstützen mit besonderer Aufgabenstellung die Vorstandsarbeit.

§ 8

Sonderausschüsse

Zur Betreuung wichtiger Aufgabengebiete können vom Gau-Hauptausschuss oder vom Gau-Turntag Sonderausschüsse gebildet werden. Der/die Vorsitzende eines solchen Ausschusses muss Mitglied des Gau-Hauptausschusses sein.

§ 9

Gemeinnützigkeit

Der TURNGAU BINGEN e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TURNGAU BINGEN e.V.. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch den Gau-Turntag geändert werden.

Anträge müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 Auflösung des TURNGAU BINGEN e.V.

Die Auflösung des TURNGAU BINGEN e.V. kann nur von einem besonders zu diesem Zweck einberufenen Gau-Turntag mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des TURNGAU BINGEN e.V. wird das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Rhein Hessischen Turnerbund e.V. übergeben, der es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen im Gebiet der seitherigen Mitgliedsvereine neu zu gründenden Turngau verwaltet.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Rhein Hessische Turnerbund e.V. berechtigt, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des TURNGAU BINGEN e.V. entfällt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde vom Gauturntag am 09. März 2009 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 27. Januar 2003.